

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wietzendorf**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. IS. 126) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 17. Dezember 1981 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wietzendorf beschlossen:

### **§ 1**

1. Die Gemeinde Wietzendorf unterhält im öffentlichen Interesse Obdachlosenunterkünfte als Anstalten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach dem §§ 1 und 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I. S. 89)
2. Die Rechte und Pflichten der Obdachlosen in den Obdachlosenunterkünften werden von der Gemeinde Wietzendorf –Ordnungsamt- durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann bei Bedarf im Einzelfall durch schriftliche oder mündliche Anordnung ergänzt werden.

### **§ 2**

1. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
3. Gebührenpflichtig sind alle Personen, die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen sind.
4. Sind mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

### **§ 3**

1. Die Gebühren betragen monatlich für jeden angefangene Quadratmeter der Unterkunft 1,50 €.
2. In den Gebühren sind die Kosten für die Schornsteinreinigung mit enthalten.  
Die Kosten für die Abfallbeseitigung und den Stromverbrauch hat jeder Obdachloser selbst zu tragen.  
Die Kosten für den Wasserverbrauch, die Flur- und Außenbeleuchtung sowie die Gebühren für die Entwässerung werden jährlich umgelegt. Diese Umlage ist Bestandteil der Benutzungsgebühren. Die Gemeinde ist berechtigt, monatlich entsprechende Pauschalen zu erheben.

### **§ 4**

Die Gebühren werden von der Gemeinde Wietzendorf durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung wird dem Obdachlosen schriftlich mitgeteilt.

### **§ 5**

1. Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Werden Obdachlose im Laufe eines Monats in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen, so werden die Gebühren für den laufenden Monat –berechnet nach Tagen- sofort fällig.
3. Gebührenrückstände werden nach § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 6

1. Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Obdachlose innerhalb eines Monats, nachdem die Festsetzung ihm bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wietzendorf –Ordnungsamt- Widerspruch erheben.  
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.
2. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss. Gegen den Widerspruchsbescheid kann der Obdachlose innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

## § 7

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft.

Wietzendorf den 17.12.1981

gez. Isernhagen  
Bürgermeister

**Gemeinde Wietzendorf**  
(L.S.)

gez. Tieseler  
Gemeindedirektor

## Genehmigung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wietzendorf vom 17.12.1981 wird gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genehmigt.

10.41-15.11-09-23

(L.S.)

Fallingbostel, 7. Januar 1982  
**Landkreis Soltau-Fallingbostel**  
gez. Schumacher  
Der Oberkreisdirektor